

TE Vwgh Beschluss 2024/4/19 Ra 2024/09/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52
AVG §53 Abs1
AVG §56
AVG §7
AVG §7 Abs1
B-VG Art133 Abs4
MRK Art6
VwGG §34 Abs1
VwGVG 2014 §17

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 53 heute
2. AVG § 53 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. AVG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 53 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. AVG § 53 gültig von 01.02.1991 bis 25.03.2009

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 7 heute

2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
 3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
1. AVG § 7 heute
 2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
 3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel sowie die Hofräte Dr. Doblinger und Mag. Feiel als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Rieder, über die außerordentliche Revision des A B in C, vertreten durch Dr. Anton Ehm, Dr. Simone Metz und Mag. Thomas Mödlagl, Rechtsanwälte in 1050 Wien, Schönbrunner Straße 42/6, gegen das am 3. Oktober 2023 mündlich verkündete und am 2. November 2023 schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 2. November 2023, VGW-171/024/2751/2022-13, betreffend Versehrtenrente nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien Magistratsabteilung 2 - Personalservice), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der im Jahr 1964 geborene Revisionswerber ist Beamter der Stadt Wien und befindet sich seit 30. September 2020 im Ruhestand. Am 2. Oktober 2019 erlitt er als damaliges Mitglied der Berufsfeuerwehr bei einer dienstlichen Bootsüberstellung vom Wasserstandpunkt D zum Wasserstandpunkt E einen Unfall, wobei er mit dem linken Fuß umknickte. Mit Bescheid vom 24. Jänner 2022 stellte die vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gemäß § 7 Abs. 6 Unfallfürsorgegesetz 1967 (UFG 1967) fest, dass es sich bei diesem Vorgang um einen Dienstunfall gehandelt habe, und erkannte dem Revisionswerber gemäß § 6 UFG 1967 für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Oktober 2021 eine näher bezifferte Versehrtenrente zu. Der im Jahr 1964 geborene Revisionswerber ist Beamter der Stadt Wien und befindet sich seit 30. September 2020 im Ruhestand. Am 2. Oktober 2019 erlitt er als damaliges Mitglied der Berufsfeuerwehr bei einer dienstlichen Bootsüberstellung vom Wasserstandpunkt D zum Wasserstandpunkt E einen Unfall, wobei er mit dem linken Fuß umknickte. Mit Bescheid vom 24. Jänner 2022 stellte die vor dem

Verwaltungsgericht belangten Behörde gemäß Paragraph 7, Absatz 6, Unfallfürsorgegesetz 1967 (UFG 1967) fest, dass es sich bei diesem Vorgang um einen Dienstunfall gehandelt habe, und erkannte dem Revisionswerber gemäß Paragraph 6, UFG 1967 für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Oktober 2021 eine näher bezifferte Versehrtenrente zu.

2

Der dagegen vom Revisionswerber erhobenen Beschwerde gab das Verwaltungsgericht Wien nach einer unter Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen durchgeführten mündlichen Verhandlung mit dem angefochtenen Erkenntnis - mit der Maßgabe einer Modifikation der Feststellung zum Unfallhergang - keine Folge. Die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte es für nicht zulässig. Der dagegen vom Revisionswerber erhobenen Beschwerde gab das Verwaltungsgericht Wien nach einer unter Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen durchgeführten mündlichen Verhandlung mit dem angefochtenen Erkenntnis - mit der Maßgabe einer Modifikation der Feststellung zum Unfallhergang - keine Folge. Die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte es für nicht zulässig.

3

Begründend führte das Verwaltungsgericht - soweit für den Revisionsfall von Bedeutung - zum Begehren einer Versehrtenrente auf Dauer zusammengefasst aus, dass durch den festgestellten Dienstunfall die Erwerbsfähigkeit des Revisionswerbers über Oktober 2021 hinaus nicht um 20% sondern um nur mehr 10% gemindert gewesen sei und somit ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 UFG, wonach eine Grundrente zustünde, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versehrten „durch die Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit hinaus um mindestens 20 v.H. vermindert ist“, nicht mehr gegeben sei. Beweiswürdigend stützte das Verwaltungsgericht seine Feststellungen zu den Unfallfolgen auf das von ihm schlüssig erachtete Gutachten des von ihm zugezogenen nichtamtlichen Sachverständigen Dr. F. samt den diesbezüglichen Erörterungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung. Begründend führte das Verwaltungsgericht - soweit für den Revisionsfall von Bedeutung - zum Begehren einer Versehrtenrente auf Dauer zusammengefasst aus, dass durch den festgestellten Dienstunfall die Erwerbsfähigkeit des Revisionswerbers über Oktober 2021 hinaus nicht um 20% sondern um nur mehr 10% gemindert gewesen sei und somit ab diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen nach Paragraph 7, Absatz eins, UFG, wonach eine Grundrente zustünde, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versehrten „durch die Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit hinaus um mindestens 20 v.H. vermindert ist“, nicht mehr gegeben sei. Beweiswürdigend stützte das Verwaltungsgericht seine Feststellungen zu den Unfallfolgen auf das von ihm schlüssig erachtete Gutachten des von ihm zugezogenen nichtamtlichen Sachverständigen Dr. F. samt den diesbezüglichen Erörterungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung.

4

Gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

6

Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind gemäß § 52 Abs. 1 AVG die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige

(nichtamtliche Sachverständige) heranziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann gemäß § 52 Abs. 3 leg. cit. die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten. Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind gemäß Paragraph 52, Absatz eins, AVG die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen. Nach Absatz 2, dieser Bestimmung kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, so kann gemäß Paragraph 52, Absatz 3, leg. cit. die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

7

Der Revisionswerber bringt zur Zulässigkeit seiner außerordentlichen Revision im Wesentlichen vor, dass das Verwaltungsgericht in seinem Verfahren entgegen § 52 Abs. 2 und 3 AVG den bereits von der erstinstanzlichen Behörde bestellten (nichtamtlichen) Sachverständigen Dr. F. herangezogen habe, obwohl er schon in der Beschwerde darum ersucht habe, einen nichtamtlichen Sachverständigen beizuziehen, der in der gegenständlichen Angelegenheit bis dato noch nicht befasst worden ist. Zu dieser Problematik liege keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, zumal sich dazu zitierte Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes (nur) mit der Frage der Befangenheit von Amtssachverständigen beschäftigt hätten. Der Revisionswerber bringt zur Zulässigkeit seiner außerordentlichen Revision im Wesentlichen vor, dass das Verwaltungsgericht in seinem Verfahren entgegen Paragraph 52, Absatz 2, und 3 AVG den bereits von der erstinstanzlichen Behörde bestellten (nichtamtlichen) Sachverständigen Dr. F. herangezogen habe, obwohl er schon in der Beschwerde darum ersucht habe, einen nichtamtlichen Sachverständigen beizuziehen, der in der gegenständlichen Angelegenheit bis dato noch nicht befasst worden ist. Zu dieser Problematik liege keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, zumal sich dazu zitierte Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes (nur) mit der Frage der Befangenheit von Amtssachverständigen beschäftigt hätten.

8

Soweit er in der Beiziehung desselben nichtamtlichen Sachverständigen durch das Verwaltungsgericht eine Verletzung der Grundsätze eines fairen Verfahrens iS des Art. 6 EMRK sieht und dazu unsubstantiiert vorbringt, dass „der in erster Instanz zugezogene Sachverständige, der eine Expertise abgegeben hat, in aller Regel nicht von dieser abgeht, diese also auch in der zweiten Instanz verteidigt,“ und dies als Geltendmachung einer Befangenheit des Sachverständigen verstanden werden kann, ist festzuhalten, dass eindeutige Hinweise wie etwa, dass ein Sachverständiger seine vorgefasste Meinung nicht nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse zu ändern bereit ist, seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen können; jeder Vorwurf der Befangenheit hat allerdings konkrete Umstände aufzuzeigen, welche die Objektivität des Sachverständigen in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine partiische Entscheidung möglich ist. Dieser Grundsatz gilt auch betreffend die Ablehnung eines nichtamtlichen Sachverständigen nach § 53 Abs. 1 AVG. Eine Befangenheit eines Sachverständigen muss rechtzeitig geltend gemacht werden. Spätere Ablehnungsanträge sind gemäß § 53 Abs. 1 letzter Satz AVG nur dann zulässig, wenn die Partei neben der geltend gemachten Befangenheit auch glaubhaft macht, dass sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren hat oder wegen eines für sie unüberwindlichen Hindernisses nicht hat geltend machen können (vgl. zu alldem VwGH 30.1.2019, Ra 2018/06/0020; VwGH 7.3.2022, Ra 2020/12/0047, und VwGH 21.6.2017, Ra 2017/03/0016). Diesen Anforderungen wird die Revision mit ihren erstmals gegen den Sachverständigen gerichteten pauschal gehaltenen Vermutungen nicht gerecht. Soweit er in der Beiziehung desselben nichtamtlichen Sachverständigen durch das Verwaltungsgericht eine Verletzung der Grundsätze eines fairen Verfahrens iS des Artikel 6, EMRK sieht und dazu unsubstantiiert vorbringt, dass „der in erster Instanz zugezogene Sachverständige, der eine Expertise abgegeben hat, in aller Regel nicht von dieser abgeht, diese also auch in der zweiten Instanz verteidigt,“ und dies als Geltendmachung einer Befangenheit des Sachverständigen verstanden werden kann, ist festzuhalten, dass eindeutige Hinweise wie etwa, dass ein Sachverständiger seine vorgefasste Meinung nicht nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse zu ändern

bereit ist, seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen können; jeder Vorwurf der Befangenheit hat allerdings konkrete Umstände aufzuzeigen, welche die Objektivität des Sachverständigen in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine partielle Entscheidung möglich ist. Dieser Grundsatz gilt auch betreffend die Ablehnung eines nichtamtlichen Sachverständigen nach Paragraph 53, Absatz eins, AVG. Eine Befangenheit eines Sachverständigen muss rechtzeitig geltend gemacht werden. Spätere Ablehnungsanträge sind gemäß Paragraph 53, Absatz eins, letzter Satz AVG nur dann zulässig, wenn die Partei neben der geltend gemachten Befangenheit auch glaubhaft macht, dass sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren hat oder wegen eines für sie unüberwindlichen Hindernisses nicht hat geltend machen können vergleiche , zu alldem VwGH 30.1.2019, Ra 2018/06/0020; VwGH 7.3.2022, Ra 2020/12/0047, und VwGH 21.6.2017, Ra 2017/03/0016). Diesen Anforderungen wird die Revision mit ihren erstmals gegen den Sachverständigen gerichteten pauschal gehaltenen Vermutungen nicht gerecht.

9

Des Weiteren hat der Verfassungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass die Beiziehung von Amtssachverständigen der Verwaltungsbehörden durch ein Verwaltungsgericht für sich allein nicht gegen Art. 6 EMRK verstößt, und zwar auch dann nicht, wenn dieser Amtssachverständige bereits in einem früheren Verfahrensstadium von den Verwaltungsbehörden beigezogen worden war (VfSlg 19902/2014, mwN zur Rsp. des EGMR). Da die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Erwägungen erst recht auf die Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen zu übertragen sind, hat sich der Verwaltungsgerichtshof dieser Auffassung auch bereits im Fall der neuerlichen Beiziehung desselben nichtamtlichen Sachverständigen angeschlossen (vgl. etwa VwGH 8.11.2023, Ra 2022/12/0060, mwN, insbesondere VwGH 24.5.2022, Ra 2021/03/0167). Die Revision enthält im Übrigen kein substantiiertes Vorbringen, warum im vorliegenden Fall Zweifel an der Unbefangenheit des Sachverständigen bestehen sollten. Der Umstand allein, dass ein Sachverständiger bereits vor der Verwaltungsbehörde beigezogen worden war, hinsichtlich einer vom Verwaltungsgericht für notwendig erachteten Beiziehung des Sachverständigen auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vermag für sich allein jedenfalls keine Rechtsfrage aufzuwerfen, der grundsätzliche Bedeutung zukäme (vgl. dazu nochmals VwGH 8.11.2023, Ra 2022/12/0060, und VwGH 29.5.2019, Ra 2018/06/0085). Des Weiteren hat der Verfassungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass die Beiziehung von Amtssachverständigen der Verwaltungsbehörden durch ein Verwaltungsgericht für sich allein nicht gegen Artikel 6, EMRK verstößt, und zwar auch dann nicht, wenn dieser Amtssachverständige bereits in einem früheren Verfahrensstadium von den Verwaltungsbehörden beigezogen worden war (VfSlg 19902 aus 2014,, mwN zur Rsp. des EGMR). Da die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Erwägungen erst recht auf die Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen zu übertragen sind, hat sich der Verwaltungsgerichtshof dieser Auffassung auch bereits im Fall der neuerlichen Beiziehung desselben nichtamtlichen Sachverständigen angeschlossen vergleiche , etwa VwGH 8.11.2023, Ra 2022/12/0060, mwN, insbesondere VwGH 24.5.2022, Ra 2021/03/0167). Die Revision enthält im Übrigen kein substantiiertes Vorbringen, warum im vorliegenden Fall Zweifel an der Unbefangenheit des Sachverständigen bestehen sollten. Der Umstand allein, dass ein Sachverständiger bereits vor der Verwaltungsbehörde beigezogen worden war, hinsichtlich einer vom Verwaltungsgericht für notwendig erachteten Beiziehung des Sachverständigen auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vermag für sich allein jedenfalls keine Rechtsfrage aufzuwerfen, der grundsätzliche Bedeutung zukäme vergleiche , dazu nochmals VwGH 8.11.2023, Ra 2022/12/0060, und VwGH 29.5.2019, Ra 2018/06/0085).

10

Auch soweit der Revisionswerber vermeint, § 52 Abs. 2 und 3 AVG würden der Beiziehung desselben nichtamtlichen Sachverständigen entgegenstehen, und dazu vorbringt, das Verwaltungsgericht habe weder mitgeteilt, dass Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen würden, noch habe es ihn aufgefordert mitzuteilen, bis zu welchem Kostenbetrag er die Gebühren eines nichtamtlichen Sachverständigen zu leisten gewillt wäre, entfernt er sich vom Akteninhalt: Entgegen dem Vorbringen in der Revision, bereits in der Beschwerde um die Beiziehung eines (weiteren) nichtamtlichen Sachverständigen ersucht zu haben, „dies natürlich nur für den Fall, für den kein Amtssachverständiger zur Verfügung stehen sollte“, wurde in der Beschwerde vom ihm ausdrücklich ersucht, „jedenfalls einen nichtamtlichen Sachverständigen beizuziehen und zwar selbst für den Fall, für den Amtssachverständige zur Verfügung stehen“. Auch soweit der Revisionswerber vermeint, Paragraph 52, Absatz 2, und 3 AVG würden der Beiziehung desselben nichtamtlichen Sachverständigen entgegenstehen, und dazu vorbringt, das Verwaltungsgericht habe weder mitgeteilt, dass Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen würden, noch habe es ihn aufgefordert mitzuteilen, bis zu welchem Kostenbetrag er die Gebühren eines nichtamtlichen Sachverständigen zu leisten gewillt wäre, entfernt er sich

vom Akteninhalt: Entgegen dem Vorbringen in der Revision, bereits in der Beschwerde um die Beziehung eines (weiteren) nichtamtlichen Sachverständigen ersucht zu haben, „dies natürlich nur für den Fall, für den kein Amtssachverständiger zur Verfügung stehen sollte“, wurde in der Beschwerde vom ihm ausdrücklich ersucht, „jedenfalls einen nichtamtlichen Sachverständigen beizuziehen und zwar selbst für den Fall, für den Amtssachverständige zur Verfügung stehen“.

11

Insofern im Zulässigkeitsvorbringen überdies die Unterlassung der beim Verwaltungsgericht beantragten Zuziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Radiologie gerügt wird, ist dem Revisionswerber zunächst zu entgegnen, dass bereits das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung zu diesem Beweisantrag zutreffend bemerkt hat, dass kein Anspruch auf Beiziehung eines Facharztes bzw. eines Facharztes bestimmter Richtung besteht, weil es nur auf die Begründung und die Schlüssigkeit des Gutachtens ankommt (VwGH 6.9.1988, 87/12/0179; und VwGH 16.11.1994, 94/12/0158). Außerdem vermag der Revisionswerber allein mit dem Vorbringen dazu, „dass offensichtlich unterschiedliche Sichtweisen der Bilddokumente unter anderem mitursächlich für die unterschiedlichen Einschätzungen der Sachverständigen gewesen wären“ (gemeint zwischen dem gerichtlich beigezogenen Sachverständigen Dr. F. und dem vom Revisionswerber ins Treffen geführten Privatgutachter Dr. G.), die Argumentation des Verwaltungsgerichts zur Schlüssigkeit des Gutachtens Dr. F. nicht zu erschüttern und keinen für den Ausgang des Verfahrens relevanten Verfahrensmangel aufzuzeigen (vgl. zur notwendigen Relevanzdarstellung u.a. VwGH 30.12.2016, Ra 2016/17/0267). Insofern im Zulässigkeitsvorbringen überdies die Unterlassung der beim Verwaltungsgericht beantragten Zuziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Radiologie gerügt wird, ist dem Revisionswerber zunächst zu entgegnen, dass bereits das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung zu diesem Beweisantrag zutreffend bemerkt hat, dass kein Anspruch auf Beiziehung eines Facharztes bzw. eines Facharztes bestimmter Richtung besteht, weil es nur auf die Begründung und die Schlüssigkeit des Gutachtens ankommt (VwGH 6.9.1988, 87/12/0179; und VwGH 16.11.1994, 94/12/0158). Außerdem vermag der Revisionswerber allein mit dem Vorbringen dazu, „dass offensichtlich unterschiedliche Sichtweisen der Bilddokumente unter anderem mitursächlich für die unterschiedlichen Einschätzungen der Sachverständigen gewesen wären“ (gemeint zwischen dem gerichtlich beigezogenen Sachverständigen Dr. F. und dem vom Revisionswerber ins Treffen geführten Privatgutachter Dr. G.), die Argumentation des Verwaltungsgerichts zur Schlüssigkeit des Gutachtens Dr. F. nicht zu erschüttern und keinen für den Ausgang des Verfahrens relevanten Verfahrensmangel aufzuzeigen vergleiche , zur notwendigen Relevanzdarstellung u.a. VwGH 30.12.2016, Ra 2016/17/0267).

12

In der Revision werden somit insgesamt keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden somit insgesamt keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 19. April 2024

Schlagworte

Befangenheit von Sachverständigen Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Sachverständiger Bestellung Auswahl Enthebung (Befangenheit siehe AVG §7 bzw AVG §53)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024090013.L00

Im RIS seit

14.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at